

30.06.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

A Problem

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen enthält in § 2 eine Verpflichtung der Landesregierung zur Überprüfung der Auswirkungen. Im Rahmen der Überprüfung wurde Änderungsbedarf erkannt, der mit dem nachstehenden Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

B Lösung

Der erkannte Änderungsbedarf wird durch den Gesetzentwurf umgesetzt.

Der Gesetzestext wird sprachlich angepasst und die Berichtspflicht entfällt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

Datum des Originals: 27.06.2014/Ausgegeben: 04.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzkraft der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Die Berichtspflicht des Gesetzes soll zukünftig entfallen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über das öffentliche Flaggen**

Vom 2014

Artikel 1

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung "§ 1" wird durch die Paragraphenbezeichnung "Einzigster Paragraph" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter "und Anstalten" durch die Wörter ", Anstalten und Stiftungen" und das Wort "Innenminister" durch die Wörter "für Inneres zuständigen Ministerium" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter "und Anstalten" durch die Wörter ", Anstalten und Stiftungen" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt. Im Übrigen erlässt das für Inneres zuständige Ministerium die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

**Gesetz
über das öffentliche Flaggen**

**§ 1
Beflaggungsregelung**

(1) Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, haben an den Tagen zu flaggen, die vom Innenminister bestimmt werden.

(2) Die Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener EntschlieÙung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages festgelegt. Im übrigen erläßt der Innenminister die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

2. § 2 wird aufgehoben.

§ 2

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung aus § 2 des Gesetzes nach. Der erkannte Änderungsbedarf wird nachstehend im Einzelnen erläutert.

Begründung im Einzelnen

Zu § 1:

Ergänzt werden die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bislang dem Wortlaut nach nicht dem Anwendungsbereich der Bestimmungen unterlagen. Daneben wird der Begriff „Innenministerium“ durch „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Zu § 2

Das Gesetz ist dauerhaft erforderlich. Die Berichtspflicht kann damit entfallen.